

# **Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Aue über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2013 (SächsGVBl. S. 890) erlässt die Große Kreisstadt Aue als Ortspolizeibehörde durch Beschluss des Stadtrates Nr.: 147/2016 vom 24.02.2016 folgende Polizeiverordnung:

## **Abschnitt I – Allgemeine Regelungen**

### **§ 1**

#### **Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Aue.
- (2) Ziel dieser Verordnung ist es, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird.
- (3) Bundes- und landesrechtliche Bestimmungen werden durch die Verordnung nicht berührt.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche insbesondere gärtnerisch gestaltete Flächen und Plätze, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

## **Abschnitt II- Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 3**

#### **Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Eine Belästigung durch anhaltende tierische Laute, die ein nach den Umständen vermeidbares Maß übersteigt, ist unzulässig.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung nicht ohne Aufsicht einer hierfür geeigneten Person frei umherläuft. Im Sinne dieser Verordnung ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Sinne des § 2 dieser

Verordnung, soweit es sich nicht um ausgewiesene Freilaufflächen handelt, an der Leine geführt werden. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Beißkorb tragen. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Der Hundehalter bzw.-führer hat sein Tier von öffentlichen Spielplätzen fernzuhalten.
- (5) Der Halter oder Führer von Tieren hat dafür zu sorgen, dass die Tiere ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie den öffentlichen Anlagen gem. § 2 dieser Verordnung verrichten. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich vom Tierführer zu beseitigen. Entsprechende geeignete Hilfsmittel (z.B. Plastiktüte) hat der Tierführer bei sich zu tragen und nach Aufforderung durch Ordnungsbehörden diesen vorzuweisen.
- (5) Wer Raubtiere, Gift- und Riesenschlangen oder solche Tiere hält, die durch ihre Körperkräfte Gifte oder ihr Verhalten Menschen gefährden können, ist verpflichtet, dies der Ortpolizeibehörde anzuzeigen.
- (6) § 28 der Straßenverkehrsordnung; § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **Abschnitt III – Schutz gegen Lärmbelästigung**

#### **§ 4**

#### **Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht es erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 5**

#### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichem**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt

insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

- (2) Absatz (1) gilt nicht bei
  - a) Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
  - b) für amtliche oder amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 6

### Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Aus Gaststätten, Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Ordnungspflichtig ist der Veranstalter.
- (2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten auch für Besucher derartiger Veranstaltungen.
- (3) Die Regelungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Sächsischen Gaststättengesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 7

### Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen nur im ortsüblichen Umfang in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen diese Arbeiten nicht ausgeführt werden. Zusätzlich ist an Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr auf die Ausführung dieser Arbeiten zu verzichten.
- (2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten und Werkzeugen sowie das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichem.
- (3) Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmverordnung, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 8

### Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behältnisse (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Zusätzlich ist an Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Insbesondere ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und Anlagen gem. § 2 dieser Verordnung durch weggeworfene Abfälle zu verschmutzen.
- (3) Es ist untersagt, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Verordnung unberührt.

#### **Abschnitt IV - Öffentliche Beeinträchtigungen**

##### § 9

##### Verbotenes Verhalten

- (1) Auf Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung ist folgendes Verhalten verboten:
  1. aufdringliches und aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem **oder** durch sonstige Rauschmittel hervorgerufenem Zustand,
  2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mittel,
  3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
  4. Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, wegzuwerfen oder abzulagern.
  5. zu lagern und zu nächtigen
  6. Verrichten der Notdurft
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von diesen Regelungen unberührt.

##### § 10

##### Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Großen Kreisstadt Aue als Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch, Gerüche oder Funkenflug entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen des offenen Feuers nicht ermöglichen. Solche Umstände liegen insbesondere bei erhöhten Waldbrandgefahrstufen, starkem Wind, unmittelbarer Nähe zum Wald oder unmittelbare Nähe zu einem Lager mit feuergefährlichen Stoffen vor.

- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Pflanzenabfallverordnung, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

## § 11

### Abbrennen von Feuerwerken

- (1) Das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie 2 durch Personen, die weder Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz sind noch über einen Befähigungsschein nach § 20 der genannten Verordnung verfügen, ist jeweils in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember verboten.
- (2) Ausnahmen von diesem Verbot können im Einzelfall aus begründetem Anlass nach schriftlicher Antragstellung bei der Großen Kreisstadt Aue bewilligt werden. Die Ruhezeiten gem. § 4 dieser Verordnung sind bei Erteilung einer Ausnahme zu beachten. Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Abs. 2 sind drei Wochen vor dem Ereignis unter Angabe der persönlichen Daten des Antragstellers und des Anlasses schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Als begründeter Anlass werden folgende Jubiläen angesehen:
- Hochzeit/Silberhochzeit/Goldene Hochzeit
  - 50. Geburtstag/75. Geburtstag
- (3) Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes sowie der Verordnungen zu diesem Gesetz werden von dieser Regelung nicht berührt.

## **Abschnitt V – Durchführung von Veranstaltungen**

### § 12

#### Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies der Großen Kreisstadt unter Angabe der Art der Veranstaltung, des Veranstaltungsortes, der Zeit sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Der Veranstalter hat seine persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) anzugeben, ebenso sind die Daten des Verantwortlichen für die Durchführung der Veranstaltung anzugeben. Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen am gleichen Ort durch denselben Veranstalter genügt eine einmalige Anzeige pro Jahr mit Nennung aller Termine, soweit sich an den Bedingungen für die Veranstaltung nichts ändert, insbesondere nicht die Anzahl der zu erwartenden Personen.
- (2) Eine Veranstaltung ist ein organisiertes, zweckbestimmtes Ereignis mit einem begrenzten Zeitumfang, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt, um sich zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Die Veranstaltung ist öffentlich, wenn jedermann Zutritt hat, die Teilnahme nicht auf einen bestimmten

Personenkreis beschränkt ist und die Teilnehmer der Veranstaltung nicht gegenseitig in Beziehung stehen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.

- (3) Der Anzeigende kann die öffentliche Veranstaltung wie angezeigt durchführen, wenn die Große Kreisstadt Aue nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige Auflagen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erteilt oder die Veranstaltung untersagt.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen, sportlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen und Anlagen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind. Ebenso gilt Absatz 1 nicht für Veranstaltungen in gewerblichen Räumen, für die bauordnungsrechtliche Erlaubnisse zur Durchführung derartiger Veranstaltungen vorliegen.

## **Abschnitt VI. – Hausnummern**

### § 13

#### Anbringen von Hausnummern

- (1) Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte (Inhaber grundstücksgleicher Rechte, Erbbauberechtigte) haben ihr Gebäude spätestens vier Wochen nach Erhalt der Hausnummernzuteilung, bei Neubauten spätestens zum Nutzungsbeginn mit der zugewiesenen Hausnummer in arabischen Ziffern und gegebenenfalls einer Buchstabenergänzung in lateinischer Schrift auf eigene Kosten zu versehen.
- (2) Hausnummern müssen von der das Grundstück erschließenden Straße aus gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3m an der der Straße zugewandten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, müssen die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Große Kreisstadt Aue kann im Einzelfall abweichende Bestimmungen treffen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt VII – Schlussbestimmungen**

### § 14

#### Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Große Kreisstadt Aue als Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 15

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 als Tierhalter nicht dafür Sorge trägt, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum mit einer zur Aufsicht geeigneten Person frei umherläuft,
  3. entgegen § 3 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. in größeren Menschenansammlungen einen Beißkorb trägt,
  4. entgegen § 3 Abs. 4 den Hund nicht von öffentlichen Spielplätzen fernhält,
  5. entgegen § 3 Abs. 5 den Hund seine Notdurft auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Sinne von § 2 verrichten lässt oder den abgelegten Kot nicht einsammelt oder entsprechende Hilfsmittel zur Beseitigung nicht mitführt,
  6. entgegen § 3 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Großen Kreisstadt Aue nicht anzeigt,
  7. entgegen § 4 Abs. 1 die Nachtruhe stört,
  8. entgegen § 5 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
  9. entgegen § 6 Abs. 1 als Veranstalter aus Gaststätten, Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
  10. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
  11. entgegen § 8 Abs. 1 die Wertstoffcontainer nutzt,
  12. entgegen § 8 Abs. 2 die öffentlichen Straßen und Anlagen im Sinne von § 2 verschmutzt,
  13. entgegen § 9 Nr. 1 aggressiv und aufdringlich bettelt,
  14. entgegen § 9 Nr. 2 andere Personen erheblich belästigt,
  15. entgegen § 9 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
  16. entgegen § 9 Nr. 4 Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenlässt, wegwirft oder ablagert,
  17. entgegen § 9 Nr. 5 lagert oder nächtigt,
  18. entgegen § 9 Nr. 6 seine Notdurft verrichtet,
  19. entgegen § 10 Abs. 1 offene Feuer ohne Erlaubnis der Großen Kreisstadt Aue abbrennt,
  20. entgegen § 11 Abs. 1 ein Feuerwerk ohne die erforderliche Ausnahmebewilligung gem. § 11 Abs. 2 abbrennt,
  21. entgegen § 12 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  22. entgegen § 13 Abs. 1 als Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter die zugewiesenen Hausnummern nicht am Gebäude anbringen,
  23. entgegen § 13 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend nach § 13 Abs. 2 anbringen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 14 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes für den Freistaat Sachsen und des § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer

Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.00000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 16  
Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen in der Kreisstadt Aue vom 30.03.2006 außer Kraft.

ausgefertigt: Aue, am 09.03.2016

Kohl  
Oberbürgermeister

(Siegel)